

Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland



Leitbild Jugendordnung Satzung



Inhaltsverzeichnis

Leitbild der Arbeiter-Samariter-Jugend	4
--	---

Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V.

Auszug, XIII Arbeiter-Samariter-Jugend	5
--	---

Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend

1. Aufgaben und Ziele	6
2. Gliederung	7
3. Mitglieder und Mitarbeit	8
4. Konferenzen	9
5. Kassenwesen	10
6. Kontrollkommission	10
7. Aufsichtsrecht- und Aufsichtspflicht	11
8. Teilnahme- und Rederecht von Mitgliedern des Bundesjugendvorstands	11

Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend

§ 1 Namen und Wesen	12
§ 2 Aufgaben und Ziele	12
§ 3 Mitarbeit	12
§ 4 Organe	13
§ 5 Bundesjugendkonferenz	13
§ 6 Bundesjugendausschuss	16
§ 7 Bundesjugendvorstand	18
§ 8 Bundesjugendkontrollkommission	20
§ 9 Jugendordnung	20
§ 10 Änderung der Satzung der Jugendordnung	20

Gliederung der Arbeiter-Samariter-Jugend	23
--	----

Leitbild der Arbeiter-Samariter-Jugend

- Wir sind die selbstständige Jugendorganisation des Arbeiter-Samariter-Bundes. Wir sind demokratisch aufgebaut, weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden, und unsere Arbeit wird fast ausschließlich ehrenamtlich getragen. Die ASJ ist offen für alle jungen Menschen und orientiert sich an deren Bedürfnissen und Interessen.
- Unsere wesentlichen Aufgaben und Ziele sind die Förderung von sozialem Engagement, Gemeinschaft, Solidarität und Toleranz. Dabei treten wir für die Gleichstellung aller jungen Menschen ein.
- Füreinander da zu sein, ist ein zentrales Merkmal der Arbeiter-Samariter-Jugend.
- Die Arbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Wir wollen alle Menschen ungeachtet ihres Alters schützen und sie vor seelischem Schaden, Gewalt und Missbrauch bewahren.
- Durch unser vielfältiges Bildungsangebot sowie sinnvolle und zeitgemäße Freizeitgestaltung unterstützen wir die Entwicklung zu einer selbstbewussten, eigenständig und verantwortungsvoll handelnden Persönlichkeit. Somit tragen wir dazu bei, dass junge Menschen ihren Platz in der Gesellschaft leichter finden.
- Unser politisches Engagement besteht in erster Linie in der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen.
- Kinder und Jugendliche haben bei uns Gestaltungsmöglichkeiten und werden an wesentlichen Entscheidungen beteiligt.
- Durch unsere internationalen Kontakte ermöglichen wir jungen Menschen interessante Einblicke in die Kulturen und Lebensweisen anderer Völker.
- Unsere Arbeit vor Ort vollzieht sich in offener Jugendarbeit, Jugendprojektarbeit und Jugendverbandsarbeit. Konkrete Angebote sind u. a. Wettbewerbe, Seminare, Erste Hilfe und Freizeiten.
- Wir haben uns zum Ziel gesetzt, flexibel auf die Wünsche junger Menschen einzugehen, um unserem Anspruch, ein zukunftsfähiger Jugendverband zu sein, gerecht zu werden.

Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

(Auszug)

XIII. Arbeiter-Samariter-Jugend

1. Die Heranführung junger Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII an ein freiwilliges soziales Engagement ist ein besonderes Anliegen des ASB. ASB-Mitglieder können in diesem Rahmen in der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) mitwirken.
2. Die ASJ ist der Jugendverband im ASB. In ihr wird Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie hat ein Antragsrecht an den Vorstand ihrer ASB-Gliederung.
3. Organisation, Tätigkeit und Gliederung der ASJ vollziehen sich nach selbst bestimmten, für alle ASB-Gliederungen verbindlichen Richtlinien, die der Bestätigung durch den Bundesausschuss bedürfen.
4. Für die Tätigkeit der ASJ sind vorrangig Fördermittel aus den kommunalen und staatlichen Jugendplänen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Gliederungen des ASB verpflichtet, die eigenverantwortlich organisierte Jugendarbeit der ASJ, die Anliegen und Interessen junger Menschen im ASB zum Ausdruck bringt, in ihre Entscheidungen einzubeziehen und durch angemessene finanzielle Unterstützung zu fördern.

Beschlossen am 26. Oktober 2002 auf der ordentlichen Bundeskonferenz in Wiesbaden.
Eingetragen am 20. Mai 2003 beim Amtsgericht Köln unter dem Aktenzeichen VR 6081.

Die ASJ Deutschland ist der Jugendverband im ASB Deutschland e.V.
Sie ist kein rechtsfähiger Verein, der Rechtsträger ist der ASB Deutschland e.V.

Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Arbeiter-Samariter-Jugend, abgekürzt ASJ, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes.

Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbständig und eigenverantwortlich wahr.

Die Mitbestimmung im Verband ist in den Richtlinien des ASB geregelt.

Für die Arbeit der Bundesjugend, der Landesjugenden und der lokalen ASJ-Gliederungen ist diese Jugendordnung und sind die Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse von Bundesjugend und den jeweils zuständigen Landesjugenden und ihre Satzungen maßgebend. Die Regelwerke der Landesjugenden und lokalen ASJ-Gliederungen müssen dieser Jugendordnung entsprechen.

1. Aufgaben und Ziele

Die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend ist an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen orientiert. Sie macht es sich zur Aufgabe, Entwicklungen zu fördern oder einzuleiten, die geeignet sind, das Werden zu einer eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeit zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, soziales Engagement zu entwickeln und in solidarischem Handeln aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuarbeiten.

In enger Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit, sowie allen gesellschaftlich wichtigen Institutionen und Organisationen ist die Arbeiter-Samariter-Jugend bestrebt, sich den Gesamtproblemen der jungen Menschen zu widmen und für ihre Lösung als Teil der Gesellschaftspolitik einzutreten.

Als praktische Verwirklichung des sozialen Engagements ist die Arbeiter-Samariter-Jugend bestrebt, soziale Aufgaben im Sinne tätiger Nächstenhilfe zu übernehmen.

Eine wesentliche Aufgabe sieht die Arbeiter-Samariter-Jugend in der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und naturkundlichen Themen.

Die Arbeiter-Samariter-Jugend will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen Auseinandersetzungen mit sozialen, politischen und gesellschaftlichen Themen sowie Spiel und

Sport, Wanderungen, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.

Die Arbeiter-Samariter-Jugend will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Samariterorganisationen und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

Die Arbeiter-Samariter-Jugend fordert von allen ihr angehörenden Personen die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

2. Gliederung

Die Arbeiter-Samariter-Jugend gliedert sich in lokale ASJ-Gliederungen, Landesjugenden und in die Bundesjugend. Die Gründung von Gliederungen der Arbeiter-Samariter-Jugend erfolgt auf Grundlage des Selbstorganisationsrechts junger Menschen. Übergeordnete Ebenen unterstützen Gründungsprozesse organisatorisch. Ein Zustimmungs-, Weisungs- oder Vetorecht besteht nicht, soweit diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt.

2.1. Lokale ASJ-Gliederungen

Der Bereich einer lokalen ASJ-Gliederung deckt sich in der Regel mit dem Bereich der zugehörigen lokalen ASB-Gliederung. Besteht keine lokale ASB-Gliederung, so wird die lokale ASJ-Gliederung nach Absprache mit dem Landesvorstand einem Ortsverband angegliedert.

Lokale ASJ-Gliederungen können sich in Angleichung an politische Gliederungen bzw. öffentlich-rechtlichen Verwaltungsstellen im Rahmen der Landes- bzw. Bundesjugendsetzung zu Bezirks- bzw. Kreisjugendgliederungen zusammenschließen.

Aufgabe und Ziel eines derartigen Zusammenschlusses ist es, eine gemeinsame Interessenvertretung der lokalen ASJ-Gliederungen gegenüber öffentlichen Institutionen zu fördern und eine Koordination der Arbeit zu erreichen.

Die Gründung einer lokalen Gliederung der Arbeiter-Samariter-Jugend erfolgt auf Initiative von mindestens drei jungen Menschen. Sie sind unter 27 Jahre alt und ASB-Mitglied. Sie laden zur Gründungsversammlung ein. Für die Gründungsversammlung

gelten die Regelungen für ASJ-Versammlungen der entsprechenden Landesjugend. Wenn keine Landesjugend vorhanden ist, gelten die Regelungen der Bundesjugend. Die zuständige Landesjugend ist zur Gründungsversammlung einzuladen. Die Landesjugend und gegebenenfalls die Bundesjugend können den Gründungsprozess organisatorisch unterstützen.

Die Gründungsversammlung

- beschließt die Gründung der lokalen Gliederung,
- beschließt eine Landesjugendsatzung,
- wählt einen Jugendvorstand und eine –kontrollkommission.

Außerdem ist eine Jugendsatzung zu erlassen, sofern die Landesjugend-Satzung nicht bereits Bestimmungen für lokale Gliederungen enthält. Die Landesjugend, die Bundesjugend sowie die zuständige ASB-Gliederung sind über die Gründung in Kenntnis zu setzen. Die lokale ASJ-Gliederung strebt die Zusammenarbeit mit der zuständigen ASB-Gliederung an.

2.2 Landesjugenden

In den Landesjugenden sind die lokalen ASJ-Gliederungen eines jeweiligen ASB-Landesverbandes zusammengefasst. Sie vertreten die Arbeiter-Samariter-Jugend auf ihrer Ebene nach innen und außen.

2.3 Bundesjugend

Die Bundesjugend setzt sich aus den Landesjugenden der Arbeiter-Samariter-Jugend zusammen. Sie vertritt die Arbeiter-Samariter-Jugend auf Bundesebene nach innen und außen.

3. Mitglieder und Mitarbeit

Alle jungen Menschen im Sinne der Regelung im §7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, die Mitglied im Arbeiter-Samariter-Bund sind, gehören der Arbeiter-Samariter-Jugend an.

Personen, die in der Arbeiter-Samariter-Jugend eine Funktion begleiten, gehören auch über die Altersgrenze hinaus der Arbeiter-Samariter-Jugend an.

Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Voraussetzung. Für die Ausübung einer Funktion ist die Mitgliedschaft in der zugehörigen Gliederung Voraussetzung.

Das Angebot der ASJ richtet sich an alle jungen Menschen.

Die Mitarbeit oder Teilnahme an Angeboten der ASJ wird beendet durch Ausschluss bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Jugendordnung.

Der Ausschluss wird vom Jugendvorstand beschlossen. Gegen diesen Ausschluss kann beim Landesjugendvorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Der betroffenen Person muss das Recht eingeräumt werden, vom Landesjugendvorstand gehört zu werden, wobei sie vorher auf ihre Rechte schriftlich hinzuweisen ist.

Der Vorgang muss vor der Entscheidung von der Landesjugendkontrollkommission geprüft werden.

4. Konferenzen

Die Konferenzen/Hauptversammlungen und in der Zwischenzeit die Ausschüsse/Jugendjahresversammlungen sind die höchsten Organe der jeweiligen Organisationsstufe. Sie werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Werden kürzere Zeiträume gewählt, sind diese dem Zeitplan der übergeordneten Konferenz anzupassen, d. h. jährlich oder zweijährlich.

- die Bundesjugendkonferenz alle vier Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V.,
- die Landesjugendkonferenzen spätestens alle vier Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Landeskonzferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes bzw. mindestens sechs Wochen vor der Bundesjugendkonferenz,
- die Jugendhauptversammlungen spätestens alle vier Jahre, mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung/Mitgliederversammlung der lokalen ASB-Gliederung, mindestens sechs Wochen vor der Landesjugendkonferenz,
- die Jugendjahresversammlungen in dem Jahr, in dem keine Jugendhauptversammlung stattfindet.

Die Aufgaben der Konferenzen bzw. Versammlungen sind in der Satzung der Bundesjugend und der Landesjugenden geregelt.

Die übergeordneten Organisationsstufen müssen über die Konferenzen bzw. Versammlungen rechtzeitig verständigt werden.

Altersregelungen für das Wahl- und Stimmrecht treffen die jeweiligen Gliederungen eigenständig.

5. Kassenwesen

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kasse eingerichtet. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem mit der Kassenführung beauftragten Vorstandsmitglied. Die Kasse kann auf Wunsch der Jugendleitung durch die zuständige ASB-Gliederung geführt werden. Die Mittelverwendung bleibt dabei in der Entscheidung der Jugendleitung.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Die entsprechenden Richtlinien bezüglich der Kassen-, Buch- und Belegführung sind zu beachten. Ebenso sind die Aufbewahrungsfristen der Belege für die Verwendungsnachweise einzuhalten.

6. Kontrollkommission

Zur Überwachung der Haushalts-, Kassen- und Belegführung der jeweiligen Vorstände sowie für die Überprüfung von Ausschlussverfahren wählen die Konferenzen der Bundesjugend und der Landesjugenden sowie die Jugendhauptversammlungen Kontrollkommissionen.

Zu den Aufgaben der Kontrollkommission gehören insbesondere:

- die Prüfung der Jahresabschlussrechnung
- die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege
- die Prüfung der Kassen, auch unangemeldet und unvermutet.

Diese Aufgaben können nur von jeweils mindestens zwei ihrer Mitglieder gemeinsam erfüllt werden.

Darüber hinaus können den Kontrollkommissionen von den Jugendvorständen und in besonderen Fällen von den Jugendausschüssen bei nachgeordneten Organisationsstufen Prüfungen übertragen werden. Sie können bei der Prüfung geeigneten Sachverständigen hinzuziehen.

Die Kontrollkommissionen sind bei ihrer Arbeit unabhängig und an Weisungen hinsichtlich Umfang, Art und Weise oder Ergebnisse der Prüfung nicht gebunden.

Die Kontrollkommissionen sind berechtigt – falls es ihnen zur Aufklärung von Sachverhalten erforderlich erscheint –, Sitzungen der Vorstände ihrer oder der nachgeordneten Organisationsstufen zu verlangen.

Die Feststellungen der Kontrollkommission sind binnen drei Monaten schriftlich niederzulegen und den betroffenen Organisationsstufen zur Beachtung sowie den übergeordneten Organisationsstufen zur Kenntnis vorzulegen.

Die Feststellungen einer Kontrollkommission können durch die Kontrollkommission der nächsthöheren Organisationsstufe bestätigt oder aufgehoben werden.

Die Kontrollkommissionen bestehen auf Bundes- und Landesebene aus drei Mitgliedern. Auf Ebene der lokalen ASJ-Gliederungen sind Ausnahmen möglich, diese werden durch die jeweiligen Landesjugendsatzungen geregelt. Die Kontrollkommission wählt aus ihrem Kreis eine Person zum Vorsitz.

Eine Person aus der Kontrollkommission ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Mitglieder der Kontrollkommission sind berechtigt, an den Jugendausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

7. Aufsichtsrecht- und Aufsichtspflicht

Der Vorstand der Bundesjugend bzw. die Vorstände der Landesjugenden sind gegenüber nachgeordneten Organisationsstufen im Rahmen der Jugendordnung und Jugendsatzung zur Aufsicht verpflichtet, zur Prüfung und zur Einleitung entsprechender Maßnahmen berechtigt.

8. Teilnahme- und Rederecht von Mitgliedern des Bundesjugendvorstands

Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Arbeiter-Samariter-Jugend ohne Stimmrecht teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

Beschlossen auf der 22. ordentlichen Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend-Deutschland am 6. Juni 2026 in Nürnberg. Bestätigt durch den Bundesausschuss des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. am 12. September 2026.

Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend

§ 1 Namen und Wesen

1. Die Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland, hier abgekürzt ASJ, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V.
2. Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Mitbestimmung im Verband ist in den Richtlinien des ASB geregelt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Orientiert an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen junger Menschen will die ASJ diese zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten befähigen. Die Aufgaben der ASJ sind insbesondere:
 1. die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel,
 3. Internationale Jugendarbeit,
 4. Kinder- und Jugenderholung,
 5. Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches,
 6. Aussagen zur Kinder- und Jugendpolitik.
2. Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen.
3. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der ASJ auf die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

§ 3 Mitarbeit

In der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland sind alle Landesjugenden mit ihren lokalen ASJ-Gliederungen zusammengefasst.

§ 4 Organe

Organe der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland sind:

1. die Bundesjugendkonferenz,
2. der Bundesjugendausschuss,
3. der Bundesjugendvorstand,
4. die Bundesjugendkontrollkommission.

§ 5 Bundesjugendkonferenz

1. Die ordentliche Bundesjugendkonferenz findet alle vier Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. statt. Sie wird vom Bundesjugendvorstand einberufen.
2. Zu den Aufgaben der Bundesjugendkonferenz gehören insbesondere:
 1. den Geschäftsbericht des Bundesjugendvorstandes und den Prüfungsbericht der Bundesjugendkontrollkommission entgegenzunehmen und dem Bundesjugendvorstand Entlastung zu erteilen,
 2. den Bundesjugendvorstand und die Bundesjugendkontrollkommission zu wählen, wobei der neu gewählte Bundesjugendvorstand bei Wahlen zur Bundesjugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat.
 3. die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der Arbeiter-Samariter-Jugend festzulegen und über Anträge zu beschließen.
 4. die Abwahl von Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes und der Bundesjugendkontrollkommission.
3. Die Bundesjugendkonferenz setzt sich zusammen aus:
 1. den auf den Landesjugendkonferenzen gewählten Delegierten, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein müssen.
 2. den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes,
 3. den Mitgliedern der Bundesjugendkontrollkommission,
 4. den Personen, die den Landesjugenden vorsitzen oder einer Vertretung des Landesjugendvorstandes.
4. Die Anzahl der auf den Landesjugendkonferenzen gewählten Delegierten beträgt 64. Jede Landesjugend entsendet mindestens eine gewählte delegierte Person (Grundmandat). Die Verteilung der verbleibenden 48 auf den Landesjugendkonferenzen gewählten Delegierten auf die Landesjugenden erfolgt mittels

Hare-Niemeyer-Verfahren nach der Zahl der Jugendmitglieder der Landesverbände. Dabei werden die Jugendmitgliederzahlen aller 16 Landesverbände berücksichtigt. Delegiertensitze von Landesverbänden, in denen es keine Landesjugend gibt, bleiben unbesetzt.

Die Anzahl der gewählten Delegierten muss die Anzahl der Stimmberechtigten kraft Amtes um wenigstens eins übersteigen.

5. Die Bundesjugendkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.
6. Die Bundesjugendkonferenz ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn auszuschreiben.
7. Die Einladung der Teilnehmenden zur Bundesjugendkonferenz hat spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn schriftlich unter Übersendung der wesentlichen Unterlagen zu erfolgen. Dies sind insbesondere: Tagesordnungs- und Geschäftsvorschläge sowie Anträge der in § 5 (9) genannten Gremien.
8. Die Bundesjugendkonferenz gibt sich zu Beginn der Konferenz eine Geschäftsordnung und konstituiert sich dieser entsprechend.
9. Anträge an die Bundesjugendkonferenz können gestellt werden:
 1. vom Bundesjugendvorstand,
 2. vom Bundesjugendausschuss,
 3. von der Bundesjugendkontrollkommission,
 4. von den Landesjugendkonferenzen.

Anträge müssen dem Bundesjugendvorstand fünf Wochen vor der Bundesjugendkonferenz vorliegen.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge und müssen von drei Stimmberechtigten bis zur Eröffnung der Tagesordnung gestellt werden.

Danach können nur noch Initiativanträge, die der Unterschrift von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten bedürfen, eingebracht werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Dringlichkeits- und Initiativanträge auf Abänderung der Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend, der Jugendordnung und der Richtlinien sind nicht zulässig.

10. Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird vor deren Wahl durch Beschluss der Bundesjugendkonferenz festgelegt; dabei muss die Zahl der Mitglieder des Bundesjugendvorstandes insgesamt eine ungerade sein.

Auf Antrag einer delegierten Person muss die Abstimmung bei den Wahlen geheim erfolgen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Erlangt bei der Wahl die Person, die sich um ein Amt bewirbt, im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Erhalten in einem Wahlgang mehr Personen als freie Positionen zu besetzen sind, die gleiche Stimmenanzahl, wird unter ihnen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei der Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern und der Kontrollkommission ist die Blockwahl zulässig.

11. Eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz ist einzuberufen:
 1. auf Antrag von 40 % der Stimmberechtigten der Bundesjugendkonferenz,
 2. auf Beschluss des Bundesjugendausschusses,
 3. auf Beschluss des Bundesjugendvorstandes,
 4. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Landesjugenden.
12. Die Bundesjugendkonferenz erfolgt im Regelfall als Präsenzveranstaltung. Wenn eine allgemeine Krisensituation wie beispielsweise eine Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht ermöglicht, findet die Bundesjugendkonferenz virtuell als Videokonferenz statt. Zudem kann sie auch als Mischform stattfinden, bei der die Teilnahme sowohl in Präsenz als auch per Videokonferenz möglich ist (Hybride Bundesjugendkonferenz). Der Bundesjugendvorstand entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern der Bundesjugendkonferenz in der Einladung mit. Ohne einen Beschluss des Bundesjugendvorstandes, die Bundesjugendkonferenz in virtueller oder hybrider Form durchzuführen, hat kein Mitglied der Bundesjugendkonferenz ein Recht darauf, per Videokonferenz an der Bundesjugendkonferenz teilzunehmen.

Virtuelle Bundesjugendkonferenzen finden in einem für Mitglieder und Gäste zugänglichen Videokonferenzraum statt. Die Teilnehmenden müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Der Versand des Passwortes erfolgt vorab. Bei hybriden Bundesjugendkonferenzen gilt dies für die per Videokonferenz teilnehmenden Personen.

Sofern Wahlen per Antrag nicht namentlich erfolgen, ist eine Software zu verwenden, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Es müssen alle in Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Stimmoptionen möglich sein. In der Regel sind das Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.
- Das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis darf erst sichtbar werden, nachdem alle Stimmberechtigten abgestimmt haben.
- Weder Abstimmende noch Systemadministrierende der ASJ dürfen im verwendeten Tool sehen können, wer wie gestimmt hat.
- Der Zugang zur Abstimmungssoftware muss gesichert sein.
- Es muss sichergestellt sein, dass nur Stimmberechtigte an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei hybriden und virtuellen Bundesjugendkonferenzen führen, berechtigen die Mitglieder der Bundesjugendkonferenz nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der ASJ Deutschland zuzurechnen.

§ 6 Bundesjugendausschuss

1. Zu den Aufgaben des Bundesjugendausschusses gehören insbesondere:
 1. den Haushalt der Bundesjugendleitung zu beschließen,
 2. notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen, wobei der Bundesjugendvorstand bei Ergänzungswahlen zur Bundesjugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 3. Abwahlen durchzuführen, wenn Personen, die eine Funktion tragen, ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommen. Für eine Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die betroffene Person ist schriftlich davon zu unterrichten. Bei Abwahlen von Kontrollkommissionsmitgliedern hat der Bundesjugendvorstand kein Stimmrecht.
 4. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen,
 5. Ort und Termin der nächsten Bundesjugendkonferenz festzulegen.

2. Der Bundesjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes,
 2. den Personen, die den jeweiligen Landesjugenden vorsitzen oder einem anderen Mitglied des Landesjugendvorstands,
 3. der Bundesjugendkontrollkommission ohne Stimmrecht.
3. Der Bundesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag gestellt. Der Antragsteller wird hierbei mitgezählt.
4. Der Bundesjugendausschuss kann beschließen, dass die Mitglieder von Bundesjugendvorstand und die Bundesjugendkontrollkommission eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Er beschließt zugleich über Höhe und Struktur der angemessenen Aufwandsentschädigung. Diese deckt sämtlichen Material-, Zeit- und Arbeitsaufwand ab.
5. Die Sitzungen des Bundesjugendausschusses erfolgen im Regelfall als Präsenzveranstaltung. Wenn eine allgemeine Krisensituation, wie beispielsweise eine Pandemie, Präsenzsitzungen nicht ermöglicht, findet der Bundesjugendausschuss virtuell als Videokonferenz statt. Zudem kann er auch als Mischform stattfinden, bei der die Teilnahme sowohl in Präsenz als auch per Videokonferenz möglich ist (Hybride Bundesjugendausschusssitzung).

Der Bundesjugendvorstand entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern des Bundesjugendausschusses in der Einladung mit. Ohne einen Beschluss des Bundesjugendvorstands, die Bundesjugendausschusssitzung in virtueller oder hybrider Form durchzuführen, hat kein Mitglied des Bundesjugendausschusses ein Recht darauf, per Videokonferenz am Bundesjugendausschuss teilzunehmen.

Virtuelle Bundesjugendausschuss-Sitzungen finden in einem für Mitglieder des Bundesjugendausschusses und Gäste zugänglichen Videokonferenzraum statt. Die Teilnehmenden müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Der Versand des Passwortes erfolgt vorab. Bei hybriden Bundesjugendausschusssitzungen gilt dies für die per Videokonferenz teilnehmenden Personen.

Sofern Nachwahlen per Antrag nicht namentlich erfolgen, ist eine Software zu verwenden, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Es müssen alle in Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Stimmoptionen möglich sein. In der Regel sind das Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.
- Das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis darf erst sichtbar werden, nachdem alle Stimmberechtigten abgestimmt haben.
- Weder Abstimmende noch Systemadministrierende der ASJ dürfen im verwendeten Tool sehen können, wer wie gestimmt hat.
- Der Zugang zur Abstimmungssoftware muss gesichert sein.
- Es muss sichergestellt sein, dass nur Stimmberechtigte an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei hybriden und virtuellen Bundesjugendausschusssitzungen führen, berechtigen die Mitglieder des Bundesjugendausschusses nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der ASJ Deutschland zuzurechnen.

§ 7 Bundesjugendvorstand

1. Dem Bundesjugendvorstand obliegt insbesondere:
 1. die Bundesjugendkonferenz auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,
 2. die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend zu koordinieren und initiativ zu fördern,
 3. die Arbeiter-Samariter-Jugend in Fragen der Jugendarbeit nach innen und außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Bundesjugendvorstand besteht aus:
 1. einer Person, die als Leitung der Bundesjugend gewählt wird,
 2. einer Person, die als Stellvertretung der Leitung der Bundesjugend gewählt wird,
 3. einer Person, die als verantwortlich für die Finanzen der ASJ gewählt wird,
 4. mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die unter 1 bis 3 genannten Jugendvorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Bundesjugendvorstand. Sie müssen volljährig sein und je zwei von ihnen vertreten die Arbeiter-Samariter-Jugend nach innen und außen.

3. Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Bundesjugendkonferenz festgelegt; dabei muss die Zahl der Mitglieder des Bundesjugendvorstandes insgesamt eine ungerade sein.
4. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes und der Bundesjugendkontrollkommission werden in der Regel für vier Jahre gewählt. Der Bundesjugendvorstand und die Bundesjugendkontrollkommission bleiben so lange im Amt, bis gemäß § 5 Nr. 10 ein neuer Bundesjugendvorstand und eine neue Bundesjugendkontrollkommission gewählt sind.

Wenn der Bundesjugendausschuss eine Ergänzungswahl getätigt hat, ist das auf diesem Wege gewählte Mitglied des Bundesjugendvorstandes bzw. der Bundesjugendkontrollkommission im Amt bis zur nächsten Bundesjugendkonferenz, auf der allgemeine Wahlen durchgeführt werden.

5. Der Bundesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Der Antragsteller wird hierbei mitgezählt.

In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der möglichen Stimmen gefasst werden.

Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch oder per Post.

6. Die Sitzungen des Bundesjugendvorstandes finden entweder in Präsenz oder virtuell als Videokonferenz statt. Zudem kann die Bundesjugendvorstandssitzung auch als Mischform stattfinden, bei der die Teilnahme sowohl in Präsenz als auch per Videokonferenz möglich ist (Hybride Bundesjugendvorstandssitzung).

Die Person, die als Leitung der Bundesjugend gewählt ist, entscheidet hierüber nach ihrem/seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Ohne einen Beschluss der Person, die als Leitung der Bundesjugend gewählt ist, die Bundesjugendvorstandssitzung in virtueller oder hybrider Form durchzuführen, hat kein Mitglied des Bundesjugendvorstandes und der



Bundesjugendkontrollkommission ein Recht darauf, per Videokonferenz an der Bundesjugendvorstandssitzung teilzunehmen.

Virtuelle oder hybride Vorstandssitzungen finden in einem nur für Mitglieder des Bundesjugendvorstandes zugänglichen Videokonferenzraum statt. Die Teilnahme der Bundesjugendkontrollkommission wird dabei gewährleistet. Die Teilnehmenden müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Der Versand des Passwortes erfolgt vorab.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei hybriden und virtuellen Bundesjugendvorstandssitzungen führen, berechtigen die Mitglieder des Bundesjugendvorstands nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der ASJ Deutschland zuzurechnen.

§ 8 Bundesjugendkontrollkommission

Die Bundesjugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die volljährig sein müssen. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 9 Jugendordnung

Die von der Bundesjugendkonferenz jeweils beschlossene Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Änderung der Satzung und Jugendordnung

Die Bundesjugendkonferenz kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungs- und Jugendordnungsänderung beschließen.

Beschlossen auf der 21. ordentlichen Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland am 18. Juni 2022 in Leipzig. Bestätigt durch den Bundesausschuss des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. am 13. Mai 2023.

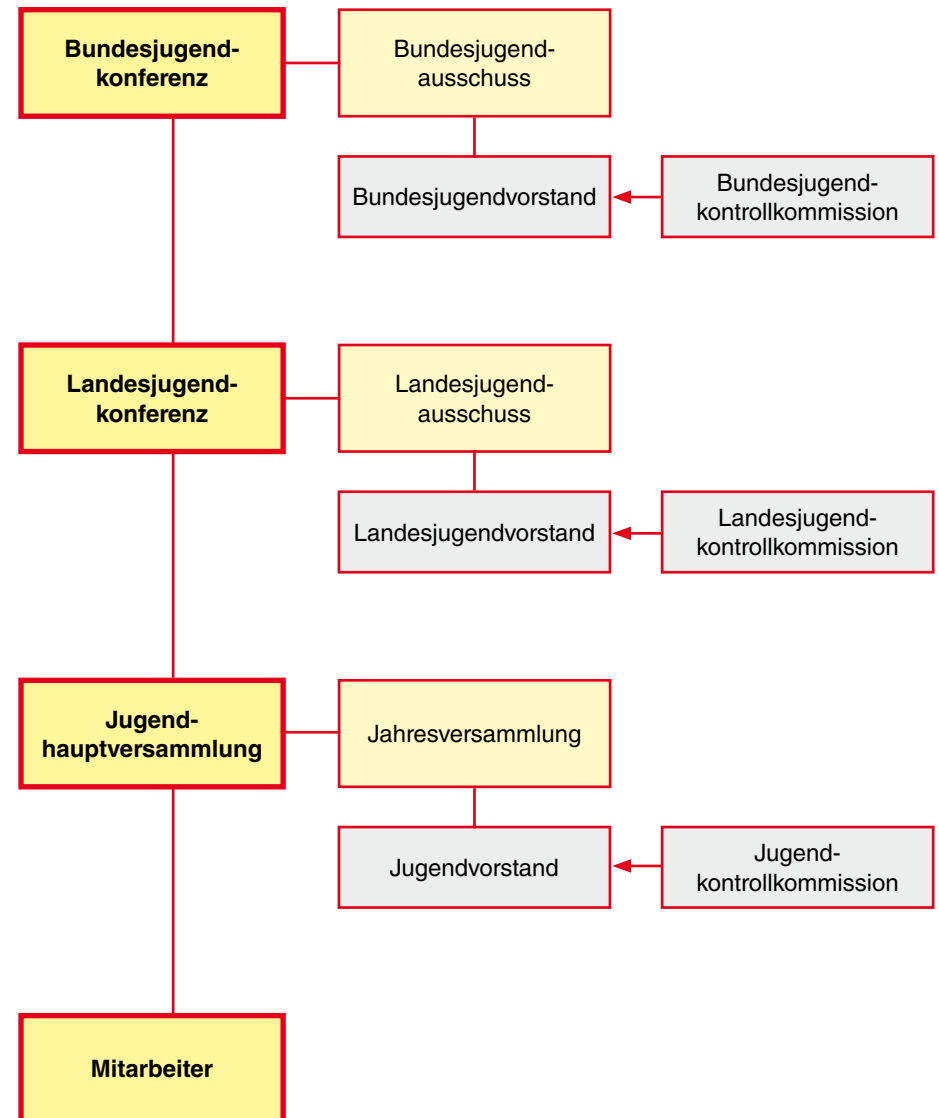
IMPRESSUM

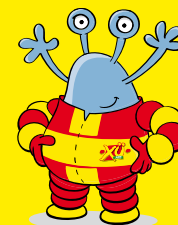
Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland
Bundesjugendvorstand
Sülzburgstr. 140
50937 Köln

Tel.: 0221/47605-247
Fax.: 0221/47605-213
E-Mail: asj@asb.de
Internet: www.asj.de

Stand: Juni 2026

Organigramm





Wir bewegen was